

## Vergleich gut – hoffentlich alles gut!

Kinder, wie sich die Zeiten sich ändern! Und dann noch in dieser geradezu atemberaubenden Geschwindigkeit!

Dabei ist es noch kein halbes Jahr her, da haben sich die Beteiligten in Sachen „trimini“ bis aufs Messer gestritten. Ob Verzögerungen im Baufortschritt, abweichende Statik, angebliche Zusatzvereinbarungen oder die vom Freistaat gewährten Zuschüsse - es gab so ziemlich keinen Punkt, über den zwischen der Gemeinde Kochel und dem Betreiber des „trimini“, Heinz Steinhart, nicht gestritten wurde. Am Ende verstopften eine bald 100seitige Klageschrift und die entsprechende Erwiderung der Gemeindegewalt den Briefkasten des Landgerichts. Und für die Bürger schienen sich die schlimmsten Befürchtungen zu bewahrheiten: Das Erlebnisbad längst zugesperrt und über dem ehemaligen Vorzeigebad das Gespenst einer Bauruine. Für eine Gemeinde, die vom Tourismus lebt, eine sehr unruhmvliche Visitenkarte.

### Das Gespenst einer Bauruine wurde abgewendet

Gott sei Dank – am Ende kam alles anders! Und fast scheint es, als wäre alles nur ein böser Traum gewesen. Denn wer heute zum längst wieder geöffneten „trimini“ geht, ist geradezu beeindruckt davon, in welcher kurzen Zeit der Rohbau vorangeschritten ist. Ja sogar die Konturen der ersten Thermenbecken kann man erahnen und mit etwas Phantasie kann man sich das Planschen im 35 Grad warmen Solewasser mit Megaaussicht gut vorstellen.

### Der raue Ton ist Vergangeneit

Auch auf menschlicher Ebene pflegen die Verantwortlichen von Betreiber und Gemeinde mittlerweile einen gepflegten und höflichen Umgang. Das Vergangene ist zwar noch nicht ganz vergessen, aber man bemüht sich eben und sucht das ständige Gespräch. Ein Paartherapeut wäre angesichts der Fortschritte geradezu euphorisch.

Wie aber ist ein solcher Wandel binnen so kurzer Zeit möglich? Das Zauberwort steht bereits in der Überschrift – die Beteiligten haben kurz vor dem endgültigen Eskalieren des Rechtsstreits die Notbremse gezogen und eine umfassende Einigung getroffen, es wurde ein „Vergleich“ geschlossen. Der hier geschlossene Vergleich steht stellvertretend für die große Anzahl von Vergleichen, die tagtäglich vor deutschen Gerichten geschlossen werden. Spitzenreiter sind die Arbeitsgerichte, wo an die 90 % aller Klageverfahren im Vergleichswege erledigt werden. Grund genug, das Wesen des Vergleichs einmal näher zu beleuchten.

Nun wären Juristen nicht Juristen, wenn sie nicht vermeintlich allgemeinverständliche Begriffe einer eher wenig verständlichen Definition zugeführt hätten. Und so lässt sich eben aus § 779 BGB ableiten, dass es sich bei einem Vergleich um einen Vertrag handeln muss, „durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein

*Rechtsverhältnis oder die Unsicherheit über die Verwirklichung eines Anspruchs im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird“.*

Klingt kompliziert, ist aber doch ganz einfach: Denn die Legaldefinition des § 779 BGB sagt genau das aus, was man schon als Eltern seinen Kindern erklärt hat, wenn es zu einem Streit gekommen ist: „Der Klügere gibt nach“.

### Wie im richtigen Leben: Der Klügere gibt nach

Gerade im letzten Punkt, dem gegenseitigen Nachgeben, steckt das Besondere des Vergleichs: *Beide* Parteien müssen nachgeben, jeder ist also der Klügere. Damit resultiert aus dem Vergleich neben der gewonnenen Rechtssicherheit eine echte Befriedungsfunktion. Ein Urteil dagegen hat immer einen Gewinner und einen Verlierer. Aus Gewinnern und Verlieren werden aber selten Freunde. Ein erstrittenes Urteil ist dann meist doch nur ein Phryrus-Sieg, da der hinter dem Streit stehende Konflikt durch das gesprochene Recht noch lange nicht beendet wurde.

Die Vorteile des Vergleichs liegen auf der Hand: Jeder weiß, wie lange heute Gerichtsverfahren dauern. Insbesondere, wenn der Rechtsweg ausgeschöpft wird, drohen jahrelange Prozesse. Währenddessen passiert rein gar nichts, es wird also – um auf die causa „trimini“ zurückzukommen - weder weitergebaut noch ist das Bad geöffnet. Da hilft es wenig, wenn sich die Gemeinde auf der rechtlich sicheren Seite befunden hat. Der Bürger, der Hotelier und der Erholungssuchende erwartet ein funktionierendes „trimini“ und keine formale Rechthaberei.

### Funktionierendes „trimini“ statt formaler Rechthaberei

Übrigens: Das Gericht ist gem. § 278 ZPO „in jeder Situation“ des Prozesses, also auch noch in der letzten Gerichtsverhandlung verpflichtet, auf einen Vergleich hinzuwirken. Auch die Rechtsordnung hat dessen Befriedungsfunktion längst erkannt und dem Vergleich den Weg in die Prozessordnungen geebnet. Als finanziellen Anreiz erlässt das Gericht dann – kommt es zu einem Vergleich – auch 2/3 der Gerichtsgebühren. Wenn zusätzlich Kosten für Gutachter und Zeugen gespart werden, ergibt dies ein schönes Sümmchen.

Die eigentliche Arbeit beim Vergleichsschluss leisten die beteiligten Rechtsanwälte. Ein guter Vergleich kommt nur zustande, wenn der Anwalt sich intensiv mit der Rechtslage, den Chancen und Risiken auseinandergesetzt. Ganz wichtig – und mit am schwierigsten - ist die Einbindung des Mandanten in die Verhandlungen. Hier ist psychologisches Augenmaß und Einfühlungsvermögen gefragt, bringt doch der Mandant oft eine lange Leidensgeschichte mit sich. An eine Einigung mit dem Gegner denken da die wenigsten. Kommt es dann am Ende zu einem Vergleichsabschluss, darf sich der Anwalt über eine „Vergleichsgebühr“ freuen.

RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.  
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5      Tel: +49 (0)8851/614 796  
82431 Kochel a. See      Fax: +49 (0)8851/924 70 71  
www.mueller-kochel.de      kanzlei@mueller-kochel.de